



Aktenzeichen: 131-9/1009/3-2018

Datum: 11.09.2018

Verständigung

Zubau Flugdach zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Geräten auf Grundstück Nr. 1434, KG Weerberg, EZ 3

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Markus Albert Schweiger-Primig, Ögererweg 1//Österreich, 6115 Kolsassberg hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Flugdach zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Geräten auf Grundstück Nr. 1434, KG Weerberg, EZ 3 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen Ing. Stefan Heiss.

Der Bauwerber beabsichtigt nach dem vorgelegten Einreichplan von Architekturbüro DI Simon Unterberger, 6069 Gnadenwald, vom 08.05.2018, bei der Gemeinde Weerberg eingelangt am 11.05.2018, den Zubau eines Flugdaches zum Unterstellen landwirtschaftlicher Geräte auf Gst. Nr. 1434, KG Weerberg.

Stellungnahme:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg weist das Grundstück als Freiland gemäß § 41 des Tiroler Raumordnungsgesetzes aus.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Betrachtungsgebietes der Wildbach- und Lawinenverbauung. Eine Beurteilung hinsichtlich einer diesbezüglichen Gefährdung kann daher nicht erfolgen.

Das Bauvorhaben entspricht den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und den Vorgaben des Flächenwidmungsplanes, wonach gemäß § 41 Abs. 2 lit. g die Errichtung von Nebenanlagen im Freiland zulässig ist.

Nebenanlagen sind entsprechend § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind, wie Überdachungen, Stellplätze, Zufahrten und dergleichen.

Ein Gutachten bezüglich der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit für die Baumaßnahme

liegt der Gemeinde Weerberg bereits vor.
Ein Bebauungsplan ist für das Grundstück nicht erlassen.
Die Abstände der geplanten Zubauten zu den Grundstücksgrenzen wurden unter Bezugnahme auf die Bauhöhen überprüft und entsprechen den Vorgaben des § 6 der Tiroler Bauordnung.

Besonders wird auf die Einhaltung der technischen Bauvorschriften samt der OIB-Richtlinien hingewiesen.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen **zehn Tagen** ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer Markus Albert Schweiger-Primig, Ögererweg 1//Österreich, 6115 Kolsassberg
Nachbar Isabella Schwemberger-Kröll, Dorf 45/Top 1, 6134 Vomp

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Helga Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 12.09.2018

An der Gemeindeamtstafei Weerberg
angeschlagen am: 12.09.2018
abgenommen am: 24.09.2018
Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]